

Zur Bankfrage

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **20 (1869)**

Heft 10

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-720833>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

thur baut einen Palast nach dem andern, damit es ja in Bezug auf Großartigkeit Zürich gleichkomme. Das große Vermögen der Stadt könnte aber wahrscheinlich für das Volkswohl noch nützlicher verwendet werden, als durch Aufführung kostbarer Steinhäufen, die als Amtsgebäude auch zur Versammlung der Gemeinde dienen sollen und nicht einmal Platz gewähren, wenn alle stimmungsfähigen Schweizerbürger zusammenkommen. Winterthur ist in Folge der letzten demokratischen Bewegung noch mehr in den Vordergrund getreten als früher, da seine Repräsentanten wesentlich den Impuls zu dem neuesten politischen Umschwung gegeben haben. Möge derselbe auch volkswirtschaftliche gute Wirkungen hervorbringen, indem für bessere Bewirthschaftung so mancher derselben bedürftigen Zucharte Landes und zu diesem Zwecke für Entwässerung und Bewässerung Anstoß gegeben und Unterstützung, wo solche erforderlich, gewährt wird. Mit der Creirung einer sogenannten Kantonalbank ist aber noch lange nicht genug dafür geschehen.

Zur Bankfrage.

I.

Der Große Rath von Graubünden soll nächstens über die Gründung einer Kantonalbank in Verbindung mit der Kantonalsparkasse entscheiden. Eine Kommission, zu welcher auch Bankdirektor Sim. Kaiser zugezogen wurde, hat die Frage vorberathen und die Ständekommission den Entwurf einer diesfälligen Verordnung gutgeheißen. Beinahe zu gleicher Zeit wird auch in Thurgau und Zürich, wo ebenfalls schon Banken bestehen, über den gleichen Gegenstand Berathung gepflogen, während in Bern neben der Kantonalbank eine Privathypothekbank im Werden begriffen ist. Uebersteht man mitfolgendes Verzeichniß von schweizerischen Banken, welches nach Mittheilung von der Bankzeitung von 1867 mit seitherigen Ergänzungen aufgestellt wurde, so muß man zu der Ansicht gelangen, daß die Schweiz, — ein so kleiner und verhältnißmäßig wenig bevölkerter Staat — mit Banken seit dem Jahr 1836, wo die erste unseres Wissens in St. Gallen gegründet wurde, reich, vielleicht nur zu reich gesegnet ist.

Verzeichniß der schweizerischen Banken.

I. Hypothekenbanken.	Gründungszeit.	Kapital (nominell). Fr.	Dividenden.			
			1863	64	65	66
Bank in St. Gallen	1836	4,000,000	5,94	8,39	6,20	
Vaudtländische Kantonalbank	1845	6,000,000	5,56	6	6,25	
Caisse hypothécaire de Genève	1848		—	—		
Baselland. Hypothekbank	1849	312,500	—	—	—	
Thurgauische Hypothekbank	1851	3,000,000	7	7	7	
Aargauische Bank	1854	4,000,000	7	5	7	
Freiburger Kantonalbank	1855	1,000,000	7,40	8	8	
Neuenburger Kantonalbank	1855	3,000,000	7	7	4	
Solothurner Bank	1857	2,000,000	6	6,25	5,60	
Kantonalbank von Bern	1858	3,500,000	—	—	—	
Leu u. Comp. in Zürich	1859	15,303,000	5	5	5	
Credit foncier in Neuchâtel		1,000,000	—	4,95	4	
Bank in Schaffhausen	1862	1,500,000	5,80	6,2	6	
Caisse hypothec. in Lausanne	1845	3,000,000	4,45	4,68	4,76	
Winterthurer Hypothekbank	1865	5,000,000	—	—	—	
Hypothekbank in Basel		2,500,000	—	4,46	4,95	
St. Galler Kantonalbank	1867	4,000,000	—	—	—	
Crédit foncier Suisse in Genf	1868					
II. Handelsbanken (sogen. Giro-, Bittel- u. Diskontobanken)						
Bank in Zürich	1840	6,000,000	7	8	6,50	
Bank in Luzern	1856	2,000,000	6	6	6	6,50
Bank in Glarus	1852	2,250,000	5,75	5,50	6	
Walliserbank	1856	1,464,000	5	5	6	6
Bank in Basel	1865	8,000,000	9,04	6,85	4,82	
Schweiz. Kreditanstalt in Zürich		15,000,000	7,50	7	7	
Deutsch-Schweiz. Kreditb. St. Gall.	1856	10,000,000	2,95	2	3	
Kreditanstalt in St. Gallen		400,000	10	7	6,50	
Berner Handelsbank		3,000,000	1	4,90	7	
Toggenburgerbank		3,000,000	—	6,04	6,60	
Banque Commerciale Genevoise		7,000,000	13,14	8,57	6	
Banque generale in Genf		40,000,000	1	—	—	
„ de Genève		3,500,000	5,70	7,20	5,60	
„ de Commerce de Genève		3,100,000	6	7	5,50	4,80
Comptoir de escompte		3,000,000	7,50	—	—	
Omnium Genevois		5,000,000	10,30	—	—	
Société de Credit Genevois		6,250,000	—	7,89	5,83	
Bank in Winterthur		10,000,000	5,85	7	6,40	

II. Handelsbanken.	Gründungszeit.	Kapital (nominell). Fr.	Dividenden.			
			1863	64	65	66
Eidgenössische Bank	1859	30,000,000	—	6,18	7	
Basler Handelsbank		10,000,000	4	5,12	4	
Bank in Zofingen		2,000,000	—	4,58	5	
Bank in Baden		1,000,000	—	6	7,20	
Leffnerbank		1,000,000	6,60	5	6	
Omnium Vaudois		1,037,000	4	4	4	
Banque du Locle		1,000,000	—	6,67	6	
Bank für Graubünden		1,000,000	5,33	6,60	6,69	
Comptoir d'escompte du val de Travers		500,000	8,20	7	4	

Sämmtliche oben angeführte 46 Banken (mit Ausnahme der Caisse hypothec. und Credit foncier in Genf) repräsentiren zusammen ein Kapital von Fr. 239,116,520, wobei jedoch zu bemerken ist, daß bei 5 Banken (z. B. bei der eidgenössischen Bank von Fr. 30,000,000 nur 9,000,000) nicht alles einbezahlt ist, so daß das ganze einbezahlte Kapital obiger Banken auf circa 220 Millionen zu stehen kommt.

Zustände, wie sie in letzter Zeit in Bezug auf die am reichsten dotirten Banken, die Banque generale Suisse in Genf und die eidgenössische Bank in Bern zu Tage getreten sind, müssen uns vorsichtig machen. Die erstere hat in Folge gewagter Speculationen, die wie es scheint, für die Bank sehr schlecht ausgefallen sind, ihr Aktientkapital bis auf circa 6 Millionen Franken eingebüßt und ist daher in Liquidation begriffen, die letztere hat von ihren eingezahlten 9 Millionen Franken durch die Schlechtigkeit eines Kassiers in dem Hauptfilialbureau in Zürich und die unverzeihliche, unbegreifliche Mangelhaftigkeit an Kontrolle mehr als den dritten Theil verloren, so daß auch da die Liquidation in Frage kommt. Jedenfalls werden uns solche Vorgänge lehren, die Verwaltung so einzurichten, daß die Sicherheit gegen Verletzung der Statuten und gegen Unzuverlässigkeit von Beamten nicht nur auf dem Papiere steht durch die Aufnahme von Bagatellgarantien, welche zu leisten sind und nie im Verhältniß zum Umsatz stehen, sondern durch strenge tägliche Kontrolle, welche abwechselnd von Vertrauensmännern, die am richtigen Gang des Geschäfts ein Interesse haben, auszuüben ist.

II.

Gehen wir nun speziell auf die Frage, ob und wie die kantonale Hypothekarkasse in eine sogenannte Hypothekarbank, welcher noch andere Geschäfte zuzuweisen wären, umgewandelt werden soll, über, so hören wir zuerst, was der Kommissionsberichterstatteur Direktor Kaiser darüber sagt, indem wir aus seinem Bericht die Hauptmomente hier mittheilen.

Derselbe spricht sich zunächst über die Frage, ob ein Staat sich mit der Gründung von Banken oder gleichartigen Krediteinrichtungen zu befassen habe, dahin aus:

„Ich nehme keinen Anstand, diese Frage bejahend zu beantworten, indem die Ansicht, als sei der Staat bloß eine rechtliche Schutz- und Zwangsanstalt, als eine zu beschränkte und deßhalb überwundene angesehen werden kann. Ich beantworte diese Frage bejahend gerade auch mit Berücksichtigung der Stellung, welche der dortige Kanton seit Jahrzehnten in volkswirtschaftlichen Dingen eingenommen hat. Ich erlaube mir die Ansicht zu äußern, daß die Sorgfalt für gute Krediteinrichtungen unter Umständen eine so wichtige sein kann, als die für Straßen- und andere Verkehrsanstalten. Es kommt eben auf die Prüfung der bedingten Umstände an.

Dieselbe führt mich von der politischen auf die volkswirtschaftliche Seite der Frage über. Die Geschichte der allerjüngsten Vergangenheit lehrt es uns, daß unter der Bevölkerung eines bestimmten Staatsgebietes derartige Nothstände eintreten können, daß sie eine Abhülfe, oder doch wenigstens eine Prüfung von Staatswegen erheischen. Auf dem volkswirtschaftlichen Gebiete wird man dann erörtern, ob derartige Nothstände von persönlicher Unthätigkeit herrühren, — ob sie von unbekannt gebliebenen Geschäftskonjunkturen abhängen, — ob Krieg, Mißwachs, Ueberschwemmungen daran Schuld seien, — ob es an guten Straßen oder an sonstigen Verkehrs- und Transportmitteln fehle. Ebenso gut können derartige Nothstände aber auch dadurch bedingt sein, daß es in einem Lande an den erforderlichen Zirkulationsmitteln (Geld) zu einem lebhaften Geschäftsverkehr gebricht, oder auch dadurch, daß die Vorschriften und Einrichtungen des privatrechtlichen Verkehrs äußerst mangelhaft sind, oder auch dadurch, daß es, sei es wegen der mangelhaften Gesetzgebung, sei es aus sonstigen Ursachen, an Zutrauen fehlt, wodurch in der Regel der Mangel an Kreditgeschäften und auch an vermittelnden Kreditanstalten oder Banken hervorgeht. An deren Stelle treten dann in der Regel andere Geschäfte und Anstalten.“

Die Frage: „Liegt es unter den gegebenen Verhältnissen im Interesse unseres Kantons, neben der bereits beste-

henden Spar- und Hypothekarkasse noch eine Kantonalbank zu errichten?" bejaht der Referent, indem er sein Urtheil mit folgenden Erwägungen begründet:

a. Die Spar-Kasse schließt von ihrem Hypothekarverkehr Gebäulichkeiten, welche nicht in Verbindung mit weiteren Liegenschaften stehen, gänzlich aus. Daneben ist es eine unbestrittene Thatsache, daß der Werth der in einem Lande bestehenden Gebäulichkeiten einen bestimmten Theil des Immobilien-Vermögens dieses Landes, z. B. den 5. oder 6. Theil, bildet. Es ist jedenfalls eine Beschränkung des Kreditverkehrs, wenn dieser Theil von der Beleihung ausgeschlossen wird. Ebenso unbestritten ist es, daß Darlehen auf Gebäulichkeiten ohne alle und jede Gefahr gemacht werden können, wenn im Uebrigen die nöthige Vorsicht angewendet werden wird. Dahin gehört u. a.: Berücksichtigung der bestehenden Häuserpreise, der Affekuranz-Schätzungen, ferner die Berücksichtigung der weitem Kreditfähigkeit des Schuldners, das Verlangen von Erstellung von Bürgen u. s. w. Die Hypothekarabtheilung der hiesigen Solothurner Bank, die bestehenden kantonalen und städtischen Ersparnißkassen schließen während eines vieljährigen Geschäftsbetriebes die Gebäulichkeiten als Unterpfand durchaus nicht aus; nichts desto weniger hat die hiesige Bank auf derartigen Darlehen noch gar kein Verlust erlitten; von den Ersparnißkassen sind mir während der gleichen Zeit zwei einzige Fälle einer Einbuße bekannt geworden, die übrigens wegen der dabei walten- den und mitwirkenden Verhältnisse eine grundsätzliche Ausschließung durchaus nicht rechtfertigen würden.

b. Die Spar-Kasse ist auch nach ihren revidirten Statuten nicht derart organisirt, daß sie allen entstehenden gerechtfertigten und gesicherten Bedürfnissen entsprechen könnte. Dieselbe nimmt Sparkassen-Einlagen an und gibt selbst Obligationen aus, so weit sich eben in ihrem Wirkungskreis Gelder darbieten. Diese Gelder werden zu Hypothekardarlehen verwendet. Allein gerade deshalb, weil die Anstalt nur diese Gelder ausleiht und sich für die Beschaffung anderweitiger Mittel weder bemüht noch dafür organisirt ist, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß eben in Zeiten eines lebhaften Geschäftsverkehrs oder bei bevorstehenden großen Unternehmungen die Nachfragen nach Geld größer sein können, als die Vorräthe der Anstalt, um ihnen zu entsprechen. Darin liegt aber eine wesent-

liche Aufgabe einer in einem bestimmten Gebiets- und Geschäftsumfang wirkenden Kreditanstalt, daß sie je nach Bedürfniß bei aller Berücksichtigung auf gute Verwendung und Sicherheit für die Herbeiziehung der erforderlichen Mittel sorgt und zwar nicht nur zum Zwecke von Hypothekendarleihen, sondern auch für die Verwendung in anderweitigen Geschäftszweigen. Beispielsweise führe ich nur den Marktverkehr an, bei welchem für nur ganz kurze Fristen doch große Geldbegehren bestehen können. In gleicher Richtung kann auch der Wechsel der Jahreszeiten wegen veränderter Geschäftsthätigkeit wirken.

Ich dehne die vom Kleinen Rath gestellte Frage nun aber weiter aus und frage mich, ob nicht gerade die Bank für Graubünden bestimmt und genügend sei, die bei der Sparkasse soeben signalisirten Lücken auszufüllen? Allerdings ist die Grundlage des Geschäftsverkehrs der Bank nicht ausschließlich der durch Hypotheken gesicherte Geschäftsverkehr, sondern sie beruht auch auf der Würdigung anderer Sicherheiten. Die veröffentlichten Geschäftsberichte weisen nach, daß sie gerade in diesen letztern Geschäftszweigen ihren Hauptverkehr hat. Allein als Privatanstalt braucht sie die im gesammten Geschäftsverkehr eines Volkes nothwendigen Geld- und Kreditoperationen nur insoweit zu berücksichtigen, als sie daraus einen Nutzen zieht, oder als es ihr gefällt. Ihre statutarische Grundlage ist eben die Konvenienz. Darnach können eben auch nothwendige Geschäfte von der Hand gewiesen werden, soferne sie einen erheblichen Nutzen nicht gewähren. Die Anhaltspunkte zur Beurtheilung liegen dann in den Geschäftsbedingungen, werden sie nun als allgemein gültig jeweilen periodisch veröffentlicht oder jeweilen bei den einzelnen Geschäften von Fall zu Fall besonders bestimmt, so wie auch in der wirklich gehandhabten Bankpraxis. Namentlich in zwei Richtungen kann der Geschäftsentwicklung Eintrag gethan werden, was zum gleichen hinaus läuft, daß eben die verkehrtreibende Bevölkerung ihre Befriedigung nicht findet. Diese Bedingungen können nämlich entweder harte Zinsbestimmungen oder Provisionsbezüge oder aber Konventional- oder Versäumnißbußen sein. Es kann dadurch ein jeglicher Nutzen für den Privatmann illusorisch gemacht werden, was in der Folge der Vereitlung des Geschäftes gleich kommt. Solche Erscheinungen treten besonders da auf, wo eine Konkurrenz nicht besteht und somit thatsächlich ein Monopol ausgeübt werden kann. Derartige Zustände wirken namentlich da unbefriedigend, wo ein einzelnes Etablissement stark genug ist, um eine wirksame Konkurrenz zu verhindern, dabei aber weder Wille noch Kraft

befügt, um gerechtfertigten und gesicherten Geschäftsbegehren in genügender Weise entgegen zu kommen.

Die zweite Richtung, in der nachtheilig gewirkt werden kann, besteht darin, daß man, wie man auf der einen Seite harte Bedingungen aufstellt, auf der andern Seite Gunst bezeigen kann, was allemal dann der Fall ist, wenn ein Geschäft wirklich abgeschlossen, ein Verkehr unterhalten wird, während auf der andern Seite bei gleich sichern aber vielleicht weniger angenehmen Verhältnissen ein einzelnes Geschäft nicht abgeschlossen, die Unterhaltung eines Verkehrs abgelehnt wird.

Können derartige Betrachtungen auch theoretische genannt werden, obgleich sie allenthalben da austauschen müssen, wo Konvenienz und pekuniärer Vortheil bei Geschäftsabschlüssen den Ausschlag geben, so finde ich für die zum Entscheid vorgelegte Frage einen praktischen Hintergrund dann, wenn ich die gedruckten Geschäftsberichte der Bank für Graubünden durchgehe. Benutzte Kredite sind auf Ende des Jahres 90 mit einer Schuldsomme von Fr. 817,890. 10 vorhanden, während z. B. die Bank von Solothurn deren 487 mit einer bewilligten Summe von Fr. 4,415,150 und einer wirklich bezogenen von Fr. 2,502,390. 95 aufzuweisen hat. Dabei ist zu bemerken, daß der Kanton Solothurn nicht ganz 70,000 Seelen zählt und daß in demselben, wenn auch einzelne industrielle Etablissements bestehen, das Agricol-Element das Uebergewicht hat. Von Transit- und von Großhandel kann sozusagen nicht gesprochen werden. Darin, daß ein Kreditzweig in einem Lande nicht viel benützt wird, liegt für mich durchaus kein Beweis, daß derselbe kein Bedürfnis sei, sondern ich werfe mir die Frage auf, ob nicht vielmehr die Geschäftsbedingungen derart seien, daß der Privatmann weder Konvenienz noch Nutzen dabei finde?

Die Frage des Kleinen Rathes: „welche Geschäftszweige einer Handelsbank soll die neu zu errichtende Bank betreiben?“ beantwortet der Referent, indem er den gewöhnlichen Unterschied zwischen Hypothekar- und Handelsbank mit Recht von der Hand weist, dahin, daß es sich zunächst weder um eine Handels- noch um eine Hypothekarbank, sondern um eine Bank ohne Unterscheidung handelt, der man alle diejenigen Geschäftszweige zuwendet, die einem Lande von Nutzen sein können. Vorausgesetzt bleibt immerhin, daß bei der Organisation der Geschäftszweige auf die genügende und wünschbare Sicherheit Rücksicht genommen wird und die Gefahr von Verlusten oder von andern kurzfristigen Handlungen der Verwaltung ausgeschlossen bleibt.

Die dritte vom Kleinen Rathe gestellte Frage lautet: „Soll die

Bank mit der Spar- und Hypothekarkasse vereinigt oder getrennt von derselben verwaltet werden? Wie ist im ersteren Falle die Vereinigung zu bewerkstelligen und wie soll dieselbe im letzteren Falle organisirt werden?"

Der Referent spricht sich entschieden für Vereinigung aus. Ueber das Nähere in der folgenden Nummer, wo auch die Gegen Gründe angeführt werden sollen.

Monatsübersicht.

Ausland. Die Kaiserin von Frankreich ist auf Reisen über Venedig nach Konstantinopel, wo sie mit dem Sultan kokettirte, um den Frieden mit dem widerspenstigen Vizekönig von Aegypten zu erhalten. So viel scheint sie wenigstens erreicht zu haben, daß bis nach den Festlichkeiten bei Eröffnung des Suezkanals der Frieden nicht gestört werden soll. — Auch der Kaiser von Oesterreich und der Kronprinz von Preußen sind der Kaiserin nachgereist und werden den Festlichkeiten beiwohnen. Inzwischen hat England eine formidable Seemacht bei Malta zusammengezogen und beobachtet. — Der so gefürchtete 26. Oktober, an welchem eine Revolution oder ein Staatsstreich erwartet wurde, ging ruhig vorüber und die gewaltigen militärischen Maßregeln, welche im Geheimen getroffen waren unter Canrobert und Bazaine, waren vergebens, Dank der Vorsicht der Deputirten der Opposition und der Pariser Bevölkerung. — In Frankreich sowohl als in England gehen viele, welche durch die Handelsverträge ihre Vorrechte und damit auch große Vortheile eingebüßt haben, mit dem Plane um, deren Aufhebung zu veranlassen. Auch in der Schweiz gäbe es solche, die den Handelsverträgen nicht sonderlich hold sind. — In Preußen Ministerkrisis, Erfolg noch ungewiß in Bezug auf liberaleren Ersatz für einzelne zu konservative Elemente. — Der Aufstand der österreichischen Grenzbevölkerung von Cattaro ist durch die Hülfe aus Montenegro und der Herzegowina viel bedeutender geworden, so daß mehr Truppen zu dessen Unterdrückung nöthig erschienen, als in der Nähe sich fanden. Rußland hat vielleicht auch wieder dabei zu thun, wie es die armen Kretenser geheim unterstützte und nachher doch im Stiche ließ. — In Spanien ist der Aufstand der Republikaner größtentheils, jedoch noch nicht ganz unterdrückt, wobei die Entwicklung großer militärischer Macht nothwendig wurde. Im Ministerium ist die Einigkeit auch dahin. Prim und Serrano sowohl als Topete sind in Bezug auf die weiteren Schritte der Regierung verschiedener Meinung. Der 16jährige Herzog von Genua soll nun als Popanz der Monarchie auserselben sein und es fragt sich nur noch, ob der König von Italien diesen Knaben den spanischen Intriguen preisgeben wird oder nicht. — In Rom ist bald Alles auf den Empfang der Konzilstheilnehmer vorbereitet. Auch das freistännige Gegenkonzil in Neapel, wozu Garibaldi viele Freunde eingeladen hat, verspricht in-